VO/2020/861 öffentlich

Beschlussvorlage

Betreff
Beratung und Beschlussfassung zum Brandschutzbedarfsplan
hier: Bestimmung der Schutzziele für die Jahre 2021-2025

Sachbearbeitende Dienststelle:	Datum
Bau- und Ordnungsamt	28.08.2020
Sachbearbeitung:	·
Annemarie Arndt	
Verantwortlich:	
Annemarie Arndt	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	08.09.2020	

Sachverhalt:

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBP) aufzustellen.

Mit der Erstellung der Brandschutzbedarfspläne für alle Gemeinden des Amtes Ludwigslust-Land wurde die Firma WW Brandschutz GmbH aus 17213 Malchow; Kloster 65, durch Beschluss des Amtsausschusses vom 15.03.2018, beauftragt.

Seitdem wurden durch die Freiwilligen Feuerwehren und die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem beauftragten Büro bei Beratungen und Ortsbegehungen alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in der Gemeinde wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

In mehreren Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie den Wehrführungen wurde über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die Gemeinden legen für ihr Gemeindegebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten für die folgenden 5 Jahre fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll.

Die festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung formulieren dabei, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln, eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Vorlage VO/2020/861 Seite 1

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

- 1. Mindeststärke Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
- 2. Eintreffzeit Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
- 3. Erreichungsgrad prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gemäß BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretungen festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V, Gl. Nr. 2131 – 9, Punkt 2.3. ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Gemeindevertretungen zu definieren sind.

Dazu heißt es in Punkt 2.3.6:

"Je nach Gefährdungspotential sollten Schutzziele festgelegt werden:

- A für das Ereignis Brand
- B für die Technische Hilfeleistung
- C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)
- D zum Einsatz bei Wassergefahren"

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe, bestehend aus 9 Funktionseinheiten (Kameraden) im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel, bestehend aus 6 Funktionseinheiten, (Kameraden) sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Beschlussantrag:

- 1. Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin legt die Schutzziele für die Jahre 2021-2025 gemäß Anlage "Vorläufige Schutzziele der Gemeinde Alt Krenzlin für die Jahre 2021-2025" fest. Die Schutzziele werden Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes.
- 2. Die Beschlussfassung zum gesamten Brandschutzbedarfsplan erfolgt gesondert.

Anlage/n:

Übersicht vorläufige Schutzziele

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder: davon anwesend:

Vorlage VO/2020/861 Seite 2

Anzahl der von der Entscheidung ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Vorlage VO/2020/861 Seite **3**

Vorläufige Schutzziele der Gemeinde Alt Krenzlin für die Jahre 2021-2025

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 1 Schutzziele Brandereignis

Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum. Wo Nu Nu All Sch	Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6
Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe Wohnungsbausystem 6 WE, Picherweg 3, massive Bauweise, hartbedacht, Einsatzhöhe Hochparterre 2. Obergeschoss > 8 m (ausgebautes Dachgeschoss) Ideinere Bauten besonderer Ant oder Nutzung A (hoch) Schloßgarten, Picher, Jasnitz	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4
Alt Krenzlin MTW LF 8	Ist-Stand (vorhanden) o.g. vv M-v Pkt. 2.5
Br 3 AS II ELW 1 Oder HLF 20 TLF* DLK	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Punkte 2.5
Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und einem TSF-W, STA und dem vorhandenen MTW (geeignete Aufschüttung der Anleiterflächen an den Giebelseiten der WE), in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.	Schutzziele o.g. VV M-V Pkt. 2.6 (hier: Berücksichtigung des technischen Einsatzwertes bezüglich des erforderlichen Schutzniveaus für die Gemeinde)

vorbehaltlich der Prüfung zur Überörtlichkeit (Waldbrandschutzrisikostufe A mit

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 2 Schutzziele Technische Hilfeleistung

Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6
Gemeindegebiet K 31, K 33, K 40, L 04, B 5	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4
Alt Krenzlin MTW LF 8	lst-Stand (vorhanden) o.g. vv M-v Pkt. 2.5
TH 3 AS II ELW 1 LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 RW ²⁾	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Punkte 2.5
Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und einem TSF-W und dem vorhandenen MTW, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.	Schutzziele o.g. VV M-V Pkt. 2.6 (hier: Berücksichtigung des technischen Einsatzwertes bezüglich des erforderlichen Schutzniveaus für die Gemeinde)

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 3 Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

besondere Gefahren st-Stand soll-Stand soll-
o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6 o.g. VV M-V Pkt. 2.5 o.g. VV M-V Pkt. 2.5 o.g. VV M-V Pkt. 2.5
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und
Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte CBRN 2 AS II GAMS
Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische Stoffe Flüssigkeit, - Alt Krenzlin MTW LF 20 LF 8 Strahlenschutzsonde- rausrüstung ^{1) 2)} Gefahrenabwehr einleiten. Alt Krenzlin MTW LF 20 Strahlenschutzsonde- rausrüstung ^{1) 2)} Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 4 Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Bade- und Eisunfälle	Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6
Gemeindegebiet Rögnitz	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4
Alt Krenzlin MTW LF 8	Ist-Stand (vorhanden) o.g. VV M-V Pkt. 2.5
W 2 AS II ELW 1 LF 20 RW ¹⁾ RTB ²⁾ /MZB	Soll-Stand (erforderlich) o.g. VV M-V Punkte 2.5
Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und einem TSF-W und dem vorhandenen MTW, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.	Schutzziele o.g. VV M-V Pkt. 2.6 (hier: Berücksichtigung des technischen Einsatzwertes bezüglich des erforderlichen Schutzniveaus für die Gemeinde)